

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

I. Geltung

1. Peak Technology GmbH sowie deren Tochtergesellschaften, kurz Auftragnehmer (AN) genannt, erbringen Lieferungen und Leistungen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen.
2. Abweichende Bedingungen und Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AN.

II. Angebote, Kostenvoranschläge

1. Kostenvoranschläge des AN sind kostenpflichtig und unverbindlich, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart worden. Dies gilt auch für Entwürfe, Pläne, Zeichnungen oder die Ausarbeitung technischer Unterlagen.
2. Die Anwendbarkeit des § 1170a Abs 2 ABGB wird ausgeschlossen. Den AN trifft daher auch bei einer unvermeidlichen, beträchtlichen Überschreitung des Kostenvoranschlages keine Warnpflicht. Die Mehrleistungen sind entsprechend den Einzelpreisen des Kostenvoranschlages oder den üblichen Preisen vom AG zu vergüten.
3. Der AG ist verpflichtet, dem AN spezielle Rechtsvorschriften am Ort der Leistungserbringung, welche die Leistungen des AN betreffen, behördliche Auflagen und behördlich vorgeschriebene Änderungen, sowie besondere tatsächliche Gegebenheiten, die bei Ausführung der Lieferungen oder Leistungen des AN zu berücksichtigen sind, vor Auftragserteilung schriftlich bekanntzugeben. Der AG hält den AN für sämtliche entstehenden Schäden aus der Verletzung dieser Verpflichtungen - auch gegenüber geltend gemachten Ansprüchen Dritter - vollständig schad- und klaglos. In ebendiesem Umfang verliert der AG sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegenüber dem AN. Mehrkosten, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften oder tatsächlicher Gegebenheiten sowie behördlicher Auflagen entstehen, hat der AG zu tragen.
4. Angebote des AN sind freibleibend. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie durch den AN durch schriftliche Erklärung bestätigt werden. Der Umfang der Leistungsverpflichtung richtet sich nach der schriftlichen Auftragsannahme.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten mangels gegenteiliger Vereinbarung ab Werk ("exw" gemäß INCOTERMS 2010) exklusive Verpackungs- und Versandkosten, Verladungskosten, Zuschlägen aus Änderungen der Preise (Punkt 4.) und zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
2. Falls nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, gelten die Preise in der jeweiligen gesetzlichen Währung der Republik Österreich, netto, ohne Skonti und sonstige Abzüge. Die Inanspruchnahme von gesondert vereinbarten Skonti setzt aber allgemein voraus, dass keine fälligen Zahlungsverpflichtungen des AG bestehen.
3. Forderungen sind zu dem in der Rechnung angegebenen Zahlungsziel, mangels eines solchen binnen 8 Tagen ab Rechnungsdatum in der vereinbarten Währung spesenfrei ohne Abzug in bar oder mittels Banküberweisung an den AN zu leisten. Jede andere Zahlungsart ist ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren. Allfällige Zahlungsspesen, welcher Art auch immer, trägt der AG.
4. Der AN ist berechtigt, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen, wenn sich nach Anbotslegung Änderungen bei Rohmaterial- oder Hilfsstoffpreisen, Löhnen, Gehältern, Gebühren, Steuern, sonstigen Abgaben oder ähnlichen preisrelevanten Merkmalen, auf deren Entwicklung der AN keinen Einfluss hat, ergeben.
5. Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilegewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster.
6. Der Preis für die Formen enthält auch die Bemusterungskosten, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie vom AG veranlasste Änderungen.
7. Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte des AG sind ausgeschlossen.
8. Gegenüber dem AN kann der AG nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

IV. Rücktritts- und Abtretungsrechte

1. Bei Zahlungsverzug ist der AN berechtigt Verzugszinsen zu verrechnen und zwar in Höhe jenes Satzes, den die Banken dem AN für Kontokorrentkredite berechnen, jedenfalls aber in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB).
2. Im Fall des Zahlungsverzuges ist der AN berechtigt, sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen zu verrechnen.
3. Weiters ist der AN im Fall des Zahlungsverzuges oder wenn Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungswilligkeit und -fähigkeit des AG entstehen lassen, berechtigt, vor Erfüllung Vorauszahlung oder Sicherheiten zu verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadenersatz zu begehren

und/oder mit der Ausführung inne zu halten. Daneben kann der AN die Weiterveräußerung, Weiterbenutzung oder die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen.

4. Tritt der AG ohne Angabe von Gründen oder aus nicht vom AN zu vertretenden Gründen vom Vertrag oder Teilen desselben zurück oder verhindert er dessen Ausführung, so ist er verpflichtet, 80 % der Nettokaufvertragssumme zuzüglich Umsatzsteuer zu bezahlen.
5. Besteht der AG trotz Warnung des AN, dass die Leistungserbringung in der ursprünglich vereinbarten Form nicht erbracht werden kann, auf die Leistungserbringung in der ursprünglich vereinbarten Form, steht dem AN das Wahlrecht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder die Leistung in der ursprünglichen Form auszuführen. Im Falle des Rücktritts behält der AN seinen Entgeltanspruch entsprechend § 1168 Abs 1 ABGB.
6. Der AN ist berechtigt, seine Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem AG an Dritte, auch im Wege einer Globalzession, abzutreten, bzw. die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder sich für die Erbringung der Leistungen Dritter zu bedienen, ohne dass es diesbezüglich einer Zustimmung des AG bedarf.

V. Lieferung

1. Der AN ist berechtigt, Teil- oder Vorauslieferungen durchzuführen und gesondert zu verrechnen. Aus der Verzögerung von Teillieferungen kann der Geschäftspartner keine Rechte hinsichtlich der übrigen Teillieferungen ableiten.
2. Lieferungen erfolgen ab Werk ("exw" gemäß INCOTERMS 2010) am vereinbarten Tag der Bereitstellung der Produkte.
3. Die vom AN zugesagte Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung bzw. sobald alle für die Erfüllung des Auftrags erforderlichen Unterlagen an den AN übermittelt wurden und der AG auch sonst alle erforderlichen Sicherheiten bzw. Anzahlungen geleistet und etwaige erforderliche Genehmigungen Dritter beigeschafft hat.
4. Höhere Gewalt, Rohstoffmangel oder sonstige nicht vom AN zu vertretende Umstände (zB Behinderungen der Ausführung einer Bestellung, Lieferverzögerungen bei Vorlieferanten, mangelhafte oder unterlassene Vorleistungen anderer Professionisten) führen zu einer Verlängerung der vereinbarten Lieferfrist um die Dauer des Ereignisses samt angemessenem Zeitraum für die Wiederaufnahme der Arbeiten.
Der AN wird den AG vom Auftreten derartiger Ereignisse bzw. Behinderungen ohne schuldhaftes Zögern benachrichtigen. Alle mit der Verzögerung verbundenen Mehrkosten trägt der AG.
5. Bei einer über drei Monate dauernden Unterbrechung der Ausführung oder wenn die Weiterführung oder Wiederaufnahme der Leistungen aus nicht vom AN zu vertretenden Gründen unmöglich wird, ist der AN berechtigt vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten. Der AN behält in diesem Fall seinen Entgeltanspruch entsprechend § 1168 Abs 1 ABGB.

VI. Verpackung, Versand und Gefahrübergang

1. Der AN wählt Verpackung, Beförderer und Versandart nach bestem Ermessen und unter Ausschluss jeglicher Haftung, soweit nicht explizit anderes vereinbart wurde. Auf schriftliches Verlangen des AG wird dessen Ware gegen entsprechende Bezahlung gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert. Die Verpackung wird vom AN nicht zurückgenommen.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung sowie die Beförderungsgefahr gehen mit Bereitstellung der Produkte im Werk, bei frachtfreier Lieferung spätestens mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonstige Beförderungsperson auf den AG über.

VII. Materialbestellungen

1. Werden Materialien vom AG beigestellt, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag, mindestens jedoch 5 %, rechtzeitig und entsprechend der vereinbarten Spezifikation anzuliefern.
2. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

VIII. Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen

1. Die Verpflichtung des AN zur Aufbewahrung eigener Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen, welche für Aufträge des AG verwendet werden, erlischt zwei Jahre nach der letzten Teillieferung und nach vorheriger Benachrichtigung des AG.
2. Dem AN vom AG übergebene Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen bleiben im Eigentum des AG. Der AN hat daran jedoch ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Vertragserfüllung durch den AG. Der AN hat diese Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen als Fremdeigentum zu kennzeichnen. Die Haftung des AN bezüglich Aufbewahrung und Pflege beschränkt sich auf die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten. Die Kosten für die Wartung trägt der AG. Auf Verlangen des AG werden die übergebenen Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen auf Kosten des AG versichert.

3. Nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung hat der AG die Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen beim AN abzuholen, widrigenfalls sie auf Kosten des AG an diesen retourniert werden.

IX. Geheimhaltung

1. Pläne, Skizzen, technische Erläuterungen, Konstruktionsunterlagen, Modelle, Anleitungen und Beschreibungen, welche vom AN beigestellt werden, bleiben stets dessen geistiges Eigentum. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung und Veröffentlichung durch den AG oder Dritte darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AN erfolgen. Der AG ist verpflichtet, den AN von Nachbauten, Nachahmungen oder Nachahmungen Dritter, von denen er Kenntnis erhält, unverzüglich zu informieren. Für jedes Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung ist eine Konventionalstrafe in Höhe von EUR 50.000,00 pro Fall zu bezahlen, die über erste schriftliche Anforderung sofort zur Zahlung fällig ist.
2. Im Rahmen der Zusammenarbeit erlangte Informationen, welche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Know-How des AN darstellen, dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AN Dritten weder zugänglich gemacht noch in jeglicher sonstigen Form durch den AG verwertet werden.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen des AG (Bezahlung der Auftragssumme samt Nebenkosten, Zinsen, Gebühren, Spesen, etc.) Eigentum des AN.
2. Dem AG ist gestattet, die Produkte im Rahmen seiner ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu veräußern, zu benutzen oder zu verarbeiten und zur Erfüllung eines Werk- bzw. Werklieferungsvertrages zu verwenden. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
3. Werden die Produkte zusammen mit anderen Sachen zu einer neuen Sache verarbeitet, erwirbt der AN Miteigentum an der Sache im Verhältnis des Wertes der Produkte zu den anderen verarbeiteten Sachen. Nach vollständiger Bezahlung wird auch dieses Miteigentum an den AG übertragen.
4. Der AG tritt dem AN bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsprodukte einschließlich Umsatzsteuer ab, die dem AG aus dem Weitervertrieb an einen Dritten erwachsen. Der AN nimmt diese Abtretung an.
5. Der AG ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte bei Weiterverkauf nur befugt, wenn er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitkäufer von der Sicherungszession verständigt und die Abtretung in seinen Handelsbüchern anmerkt.
6. Solange keine Zahlungseinstellung vorliegt sowie kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG gestellt ist, ist der AG zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Tritt einer der vorgenannten Fälle ein, ist der AG verpflichtet, dem AN alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Einzug der abgetretenen Forderungen erforderlich sind und alle dazugehörigen Unterlagen an den AN auszufolgen.
7. Bei Eingriffen Dritter in die Rechte des AN als Vorbehaltseigentümer hat der AG den AN unverzüglich zu informieren und den AN schad- und klaglos zu halten.
8. Existiert im Land, in welchem sich das Produkt zur Zeit der Geltendmachung befindet, rechtlich kein Eigentumsvorbehalt, ist der AG verpflichtet, dem AN alle Rechte zu verschaffen, welche die Gesetzgebung im Land des AN zur Sicherung der Ansprüche vorsieht.

XI. Gewährleistung

1. Der AN leistet ausschließlich Gewähr dafür, dass die verkauften Produkte zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs der vereinbarten Spezifikation entsprechen. Für Eigenschaften, die von der schriftlichen Spezifikation nicht erfasst sind, für bestimmte Be- und Verarbeitungsergebnisse, eine bestimmte Leistungsfähigkeit sowie der Tauglichkeit der Produkte für einen bestimmten Zweck wird keinerlei Haftung übernommen. Mengenabweichungen von +/- 10% gelten vom AG als genehmigt.
2. Für Vorleistungen Dritter oder des AG übernimmt der AN keinerlei Gewährleistung oder Haftung.
3. Für die Konstruktion und die Funktionsfähigkeit der Teile trägt der AG allein die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung beraten wurde - es sei denn, der AN gibt eine entsprechende schriftliche Zusicherung.
4. Beim Verkauf gebrauchter Gegenstände sowie bei Probe- und Musterlieferungen leistet der AN keine Gewähr.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Übergabe, soweit nicht nach zwingendem Recht längere Fristen vorgesehen sind. Die Mangelhaftigkeit im Zeitpunkt der Übergabe ist vom AG zu beweisen.
6. Voraussetzung für die Geltendmachung von Mängelansprüchen ist eine schriftliche Mängelrüge, die den Mangel detailliert beschreibt und binnen 7 Tagen ab Übergabe an den AN zu übermitteln ist. Dem AN ist die Möglichkeit zu geben, die behaupteten mangelhaften Lieferungen bzw. Leistungen zu besichtigen. Mangelhafte Teile, die ersetzt wurden, sind auf Verlangen des AN auf dessen Kosten zurückzusenden.
7. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des AG sind dem AN die erforderlichen Hilfskräfte, Hilfsmaterialien und Werkzeuge durch den AG unentgeltlich beizustellen.
8. Die Kosten einer durch den AG selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat der AN nur dann zu erstatten, wenn er hierzu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat oder im Fall einer rechtlich berechtigten Ersatzvornahme.

9. Kommt es im Verhältnis des AG zu seinem Kunden zu einem Gewährleistungsfall, ist ein Rückgriff auf den AN als Vormann nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (§ 933 b ABGB) ausgeschlossen.

XII. Haftung

1. Der AN haftet für Mangel- und Mangelfolgeschäden nur, sofern diese vorsätzlich von ihm, seinen Mitarbeitern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verschuldet worden sind. Die Haftung für leichte und grobe Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlust sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Geschäftspartner des AN.
2. Der Höhe nach ist die Ersatzpflicht des AN für jedes schadensverursachende Ereignis mit der jeweiligen Nettoauftragssumme beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig. Besteht für den konkreten Schaden Versicherungsdeckung und leistet der Versicherer aus dieser Versicherung, ist die Haftung des AN mit der Höhe der Deckungssumme aus der Versicherung beschränkt. Der AG hat diese Haftungsfreizeichnung jedenfalls in Verträgen mit seinen Vertragspartnern zugunsten des AN auszubedingen.
3. Der AG verzichtet im Übrigen jedenfalls ausdrücklich auf sein Regressrecht gemäß § 12 PHG.
4. Sind Vertragsstrafen vereinbart, so sind darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche außer im Fall expliziter Vereinbarung jedenfalls ausgeschlossen.
5. Der AG verpflichtet sich, sämtliche Warnhinweise, Lagerbedingungen, Gebrauchsanleitungen und sonstige Produktdeklarationen, etc. (im Folgenden "Hinweise") des AN zu beachten. Der AG hat diese Hinweise in vollständiger und jeweils aktueller Fassung seinen Kunden schriftlich bekannt zu geben und an dieselben zu überbinden, widrigenfalls der AG den AN schad- und klaglos zu halten hat.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist Linz, Österreich, und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
2. Auf sämtliche Rechtsverhältnisse sowie auf diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen findet ausschließlich österreichisches materielles Sachrecht unter Ausschluss der Kollisionsnormen Anwendung. Die Anwendung des UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
3. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Linz, Österreich vereinbart.

Der AN ist jedoch auch berechtigt, seine Ansprüche bei dem sachlich zuständigen Gericht am Sitz des AG geltend zu machen.

XII. Sonstiges

1. Schriftliche Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom AG angegebene Anschrift übermittelt werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder Bedingungen unwirksam sein, wird die Wirkung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel und Zweck möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
3. Soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist gelten für die Auslegung der verwendeten Handelsklauseln die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris in der jeweiligen letztgültigen Fassung.
4. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den AN. Das Abgehen von diesen Bedingungen sowie in diesen Bedingungen vorgesehenen Formerfordernissen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
5. Sollten zwischen einer deutschsprachigen und einer fremdsprachigen Fassung dieser Bedingungen Abweichungen oder Widersprüche festzustellen sein, so gilt ausschließlich der normative Inhalt der deutschsprachigen Fassung. Die deutschsprachige Fassung ist auch alleiniger Auslegungsmaßstab der Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern.